Richtlinie für die Schulpraktischen Studien
(Praktikantenrichtlinie) im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

---

1. Ziele der praktischen Ausbildung

Gemäß Studiengangsspezifischer Prüfungsordnung Anlage 1 und Studienordnung § 7 Abs. 1 und Anlage 2 ist für den Master Studiengang Wirtschaftspädagogik ein begleitetes Pflichtpraktikum von 6 Wochen vorgeschrieben. Zum Verständnis des Berufsfeldes der beruflichen Bildung sowie zur Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik unerlässlich.
Die Praktikantentätigkeit ist daher für Studierende des Studiengangs Wirtschaftspädagogik Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Wichtiges Element während der gesamten praktischen Tätigkeit ist das unmittelbare Erleben der Realität der Arbeitswelt.

2. Dauer, Gliederung und Inhalt des Pflichtpraktikums

Das Pflichtpraktikum besteht aus einführenden Veranstaltungen, einem Praktikum in einer berufsbildenden Schule (6 Wochen) und einer auswertenden Abschlussveranstaltung.
Eine vorherige Absprache mit dem Lehrstuhl Wirtschafts- und Gründungspädagogik im Hinblick auf die Eignung und die Auswahl der Praktikumsschule sowie der Praktikumsinhalte ist erforderlich.

<u>Inhalte:</u>

Vertieftes Kennenlernen des Berufsfeldes „Berufliche Berufsbildende Schulen
– Lehrerrolle und berufliche Orientierung
– Gestaltung von Unterricht und Unterweisung
– Analyse und Reflexion eigener beruflicher Sozialisationsprozesse
– Hospitation und Analyse von Unterricht und Unterrichtsforschung
– Auswahl und Bearbeitung eines Forschungsauftrages
– Ausprobieren des eigenen pädagogischen Handelns

<u>Berichterstattung über das Praktikum</u>

Die Tätigkeiten sind neben weiterführenden Schwerpunkten in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Zusätzlich ist die Bearbeitung eines Forschungsschwerpunktes Bestandteil des Praktikumsberichtes.
Die Anfertigung des Praktikumsberichts erfolgt im Anschluss an das Blockpraktikum.

Richtlinien zum Aufbau des Berichts werden in den vorbereitenden Veranstaltungen an die Studierenden durch den jeweiligen Dozenten ausgegeben.
Der Praktikumsbericht ist abhängig vom Zeitpunkt der Immatrikulation im 2. oder 3. Fachsemester beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen.

3. Praktikumsbetriebe

Alle beruflichen Schulen, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinie ermöglichen, sind als Praktikumsbetriebe zugelassen.
Die Bewerbung und Vergabe einer Praktikumsstelle wird in den vorbereitenden Veranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden besprochen. Dabei erfahren sie Unterstützung durch die Mitarbeiter und Praktikumsverantwortlichen des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik.

4. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Wegen der geringen Praktikumsdauer können Praktikanten keinen Urlaub während dieser Zeit erhalten. Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, wenn 5 Arbeitstage überschritten werden.
Gesetzliche Feiertage fallen nicht unter diese Regelung.

5. Allgemeine Hinweise

Die Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikumszeit über ausreichend Versicherungsschutz verfügen.
Eine Unfall- und Wegeversicherung besteht für jeden Praktikanten durch seine Immatrikulation an der Universität. Im Falle eines Auslandspraktikums muss der Praktikant beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht.
Eine Haftpflichtversicherung besteht jedoch nicht. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikumstätigkeit im Praktikumsbetrieb verursacht.
Eine Anerkennung vorheriger Praktika oder einer Berufsausbildung ist nicht möglich.

Prof. Dr. Andreas Diettrich
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik

Stand 02/2015